

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Änderung vom ... 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. April 2004 ¹ über die G e bühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird wie folgt geändert:

¹ SR 780.115.1

| | | | | |
|----------------------|--|--|-----|-----|
| N 1 | Letzter im System gespeicherter Standort gemäss Art. 16a VÜPF | Rufnummer (Mobilnetz), IMEI oder IMSI | 550 | 550 |
| N 2 | Verkehrsdaten (Echtzeit) einschliesslich Standortermittlung nach Art. 16a VÜPF | Rufnummer, IMEI oder IMSI | 580 | 580 |
| N 3 | Verkehrsdaten (rückwirkend) einschliesslich Standortermittlung nach Art. 16a VÜPF | Rufnummer, IMEI oder IMSI | 700 | 700 |
| Auskünfte (A) A 0 | Basisinformationen über Teilnehmeranschlüsse nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c BÜPF) | Bsp. Rufnummer Festnetz, MSISDN, Teilnehmeradresse, SIM-Nummer | 4 | 4 |
| A 1, 2, 3, 4 | Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c BÜPF | Bsp. A1: PUK, IMSI, IMEI, Refill-Card-Nummer A2: Vertragskopie, Rechnungsdaten A3: Geografische Koordinaten, Zellabdeckungskarten A4: Feste Umleitungen, Service-Nummern | 360 | 250 |

B. Paketvermittelte Fernmeldedienste

| Überwachungstypen und Auskünfte | Erläuterung | Informationen über den Zugang und die Internetanwendungen | Total Gebühren in Fr. | Entschädigung an Fernmeldeanbieter (FDA) in Fr. |
|---------------------------------|--|---|-----------------------|---|
| Packet Switched (PS) PS 1 | Überwachung eines Internetzugangs (Übermittlung sämtlicher Daten) nach Art. 24a Bst. a VÜPF sowie Bereitstellung und simultane- oder periodische Übermittlung von Angaben über den Internetzugang nach Art. 24a Bst. b VÜPF | Nutzinformationen und Verkehrsdaten | 6160 | 1330 |
| PS 2 | Bereitstellung und simultane oder periodische Übermittlung von Angaben über den Internetzugang nach Art. 24a Bst. b VÜPF | Verkehrsdaten | 800 | 640 |
| PS 3 | Übertragung der Nutzinformationen der überwachten Anwendung gemäss Art. 24a Bst. c VÜPF sowie Bereitstellung und simultane oder periodische Übertragung von Kommunikationsparametern aus der Überwachung einer Anwendung gemäss Art. 24a Bst. d VÜPF | Nutzinformationen und Verkehrsdaten | 2410 | 1330 |
| PS 4 | Bereitstellung und simultane oder periodische Übertragung von Kommunikationsparametern aus der Überwachung einer Anwendung nach Art. 24a Bst. d VÜPF | Verkehrsdaten einer Anwendung | 800 | 640 |

Gebühren und Entschädigungen für die
Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

AS 2011

| | | | | |
|--------------------|---|---|-----|-----|
| PS 5 | Angaben über Verkehrsdaten nach Art. 24b Bst. a VÜPF | - Angaben nach den Ziffern 1 und 6 | 700 | 540 |
| | | - Angaben nach den Ziffern 2,3,4 und 5 (jede Kombination möglich) | 250 | 250 |
| PS 6 | Übermittlung der Verkehrsdaten bei Versand oder Empfang von Meldungen durch einen asynchronen elektronischen Postdienst nach Art. 24b Bst. b VÜPF | Benutzeridentifikation des asynchronen Postdienstes (Bsp. E-Mail-Adresse) | 700 | 540 |
| Auskünfte A 0.1 | Basisinformationen über Internet-Teilnehmer/innen und E-Mail-Adressen nach Art. 27 VÜPF | Bsp. Statische IP-Adresse, E-Mail-Adresse | 10 | 10 |
| A 0.2 | Basisinformationen über Internet-Teilnehmer/innen nach Art. 14 Abs. 4 BÜPF | Bsp. Dynamische IP-Adresse | 250 | 250 |
| A 1, 2, 3, 4 | Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c BÜPF | Bsp. A 2: Vertragskopie, Rechnungsdaten | 360 | 250 |

C. Postdienste

| Überwachungstyp | Erläuterung | Total Gebühren in Fr. | Entschädigung an Postdienstanbieterinnen in Fr. |
|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|---|
| Nach Art. 12 VÜPF | Überwachung des Post- verkehrs | 80 | 40 |

Art. 3 Zusätzliche Pauschalen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit
Für Dienstleistungen, die ausserhalb der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 17 Uhr erbracht werden, erhebt der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) (Dienst) eine zusätzliche Fallpauschale von 250 Franken pro Beauftragung. Die Fallpauschale wird hälftig dem Dienst und den Post- und Fernmeldedienstanbieterinnen sowie den Internet-Anbieterinnen gutgeschrieben.

Art. 3a Erneute Auslieferung von Daten

Für die Lieferung zusätzlicher Datenträger erhebt der Dienst von der anordnenden Behörde eine Gebühr von 125 Franken pro Datenträger.

Art. 4 Gebühren für nicht aufgeführte Dienstleistungen

¹ Der Dienst legt die Höhe der Gebühren für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeit- und Sachaufwand fest.

² Der Stundenansatz beträgt 160 Franken.

³ Die Kosten für die Bereitstellung von Geräten und Material werden zusätzlich durch den Dienst in Rechnung gestellt.

Art. 4a Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen

¹ Der Dienst legt die Höhe der Entschädigungen für Dienstleistungen der Post- und Fernmeldeanbieterinnen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeit- und Sachaufwand fest. Die Entschädigungen werden den anordnenden Behörden als Teil der Gebühr nach Artikel 4 in Rechnung gestellt.

² Der Stundenansatz beträgt 160 Franken.

³ Die Anbieterinnen müssen eine detaillierte Abrechnung ihres Aufwands einreichen. Der Zeitaufwand ist auf die Viertelstunde genau unter Angabe der genauen Tätigkeit anzugeben. Der Sachaufwand ist detailliert mit Rechnung zu belegen.

⁴ Die Entschädigungen decken 80% des gesamten Zeit- und Sachaufwands.

Art. 5a Gebühren für nicht genehmigte Massnahmen

¹ Die Gebühren und Entschädigungen fallen auch dann an, wenn eine Überwachungsmassnahme angeordnet und durchgeführt, aber nicht genehmigt wurde.

Art. 5b Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV) vom 8. September 2004⁴.

II

Diese Änderung tritt am ... 2011 in Kraft.

.... 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ SR 172.041.1

